

Blumenhaus · Friedhofsgärtnerei
Heiliger



Hohlgasse 19-21
50739 Köln (Longerich)

Tel.: 0221/5991990 Fax: 0221/5995859

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Geplantes Bestattungsgesetz für Nordrhein-Westfalen läutet einen Kahlschlag der traditionell gewachsenen Friedhofskultur in Deutschland ein

mit großer Bestürzung habe ich davon Kenntnis erlangt, dass die Landesregierung einen Gesetzentwurf für ein einheitliches Bestattungsgesetz in Nordrhein-Westfalen in den Landtag eingebracht hat. Nach der ersten Lesung in der Plenardebatte am 27. Juni und den Einlassungen der einzelnen Fraktionen des Landtages muss ich davon ausgehen, dass Nordrhein-Westfalen demnächst das einzige Bundesland in Deutschland sein wird, das es erlaubt, Urnen mit nach Hause zu nehmen.

Als aktiver Friedhofsgärtner setze ich mich tagtäglich mit dem Thema Friedhof auseinander und kann aus meinen wie ich meine, umfassenden Kenntnissen heraus nicht nachvollziehen, weshalb die Landesregierung einen solchen Schritt überhaupt in Betracht zieht.

Sicher ist es richtig, zahlreiche Verordnungen und Gesetze in einem einheitliche nachvollziehbaren Gesetzestext zusammenzufassen. Es gibt aber viele gute Gründe weshalb bis zum heutigen Tage kein Gesetzgeber in Deutschland den Friedhofszwang für Bestattungen angetastet hat.

Die Kommunen und Kirchen kommen als Körperschaften öffentlichen Rechts ihrem Auftrag nach, öffentliche Begräbnisplätze in Form von Friedhöfen vorzuhalten aber auch zu unterhalten. Ein Grab, welcher Art und Form auch immer, stellt ein öffentlich für alle Bekannten und Verwandten zugänglichen Ort der Trauerbezeugung aber auch Trauerbewältigung dar. Steht die Urne künftig auf dem Kaminsims zu Hause

wird ein öffentlicher Zugang für wen auch immer beschränkt. Wie will ein Gesetzgeber gewährleisten, dass die Würde des Menschen, die auch über seinen Tod hinaus Geltung hat, in den Privaträumen für dort abgestellte Urnen sichergestellt wird. Können Sie sich vorstellen, dass Ihr Nachbar bei geeignetem großen Garten und geeigneten Bodenverhältnissen eine Ascheverstreung durchführt? All diese Regelungen sind in dem derzeit im Landtag behandelten Gesetzentwurf enthalten. Wir haben in Deutschland europaweit eine einmalige Friedhofskultur mit grünen und blühenden Friedhöfen, die dem Zwecke der Trauerbewältigung in hervorragender Weise gerecht werden. Zusätzlich sind die Friedhöfe in unseren Städten unverzichtbare ökologische Nischen für die Tier- und Pflanzenwelt.

Friedhofsträger müssen ihre Friedhöfe auf kostendeckender Basis betreiben. Das heisst, dass wenn künftig Urnen mit nach Hause genommen werden können, die Existenz der Friedhöfe in ihrer heutigen Gestalt und Ausprägung enorm gefährdet sind. Ein Rückgang der Beerdigungszahlen führt zwangsläufig auf Grund der Kostendeckungsbasis zu einer Erhöhung der Gebühren für diejenigen Bürger, die sich für eine Bestattung auf dem Friedhof entscheiden. Der Bürger, der sich mit seiner Urne in die Privatsphäre zurückzieht, beteiligt sich in keinster Weise mehr an diesen Gemeinschaftsanlagen. Kann eine solche Entwicklung Ziel einer auf den Bürger ausgerichteten Politik sein?

Meiner Ansicht nach sollte in einer sozial verantwortlichen Gesellschaft die Freiheit des einen dort aufhören, wo sie die Freiheit des anderen beschneidet. Auch in unserer multikulturellen Gesellschaft bieten die Friedhöfe alle erdenklichen Bestattungsformen schon heute an. Egal welcher Religionsgemeinschaft man angehört, kann man einen entsprechenden Bestattungsplatz wählen. Zu diesen Bestattungsarten gehört sicher auch, die anonyme Bestattung, soweit es ein Verstorbener selbst für sich verfügt hat.

Warum aber sieht nunmehr der Gesetzentwurf vor, Aschestreufelder als neue Form der anonymen Bestattung einzuführen? Auf dem Gebiet der früheren DDR gab es die Möglichkeit solcher Ascheverstreungen. Nach meiner Kenntnis habe alle neuen Bundesländer im Zuge der Wiedervereinigung und daraus resultierend neuer Bestattungsgesetze auf diese Form der Bestattungsart verzichtet, da keine Nachfrage hierfür festgestellt werden kann.

Aus zahlreichen Begegnungen als Friedhofsgärtner mit Hinterbliebenen von Verstorbenen kann ich eindeutig feststellen, dass die überwiegende Mehrheit der Menschen einen individuellen Ort der Trauer mit einem Grab wünschen. Abgesehen von Einzelschwankungen in verschiedenen Städten entscheiden sich noch immer 2/3 der Bürger in Nordrhein-Westfalen für eine traditionelle Erdbestattung. Sollte bürgernahe Politik auf Landesebene nicht auf die Wünsche der Mehrheit der Bürger eingehen?

Ich bin mit vielen Einzelregelungen innerhalb des geplanten Bestattungsgesetzes einverstanden, da für viele Dinge ein eindeutiger Regelbedarf mittels eines Gesetzes besteht. Vergleicht man aber das Gesetz mit Bestattungsgesetzen wie in Baden-Württemberg, Bayern oder den neuen Bundesländern, erschrickt man, wie gering die Macher dieses Gesetzes auf die alltäglichen Probleme rund um einen Friedhof ein-

gegangen sind. Das Gesetz ist insofern sehr schlank und lässt in vielen Details Rechtsräume offen. Sollten Gesetze nicht zu einer Rechtssicherheit sowohl für Friedhofsträger als auch den Bürger beitragen.

Zum Schluss erlaube ich mir noch zwei Anmerkungen:

In Nordrhein-Westfalen kostet das Nutzungsrecht an einer Einzelwahlgrabstätte heute je nach Gebiet und Stadt zwischen € 1.000,-- und € 2.500,--. Ein sicher nicht geringer Betrag, der in Zukunft bei einem massiven Rückgang der Urnenbeisetzungen erheblich ansteigen wird. Schon heute wirkt sich der Rückgang von Sterbefällen um 1 % jährlich auf die Gebührensatzungen aus.

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Ordnungsämter der Städte nach 20 Jahren überprüfen, ob eine in die Privatsphäre übergebene Urne einer ordnungsgemäßen Beisetzung zugeführt worden ist. Welches Ordnungsamt ist in Lage nach 20 Jahren dieser Kontrollfunktion nachzugehen, wenn Friedhofsverwaltungen heute die Erfahrung machen, dass Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte nach 10 Jahren durch Mobilität und Umzug adressentechnisch nicht mehr zu erreichen sind.

Ich habe versucht, Ihnen eindringlich die wesentlichen Probleme dieses geplanten Bestattungsgesetzes darzulegen. Ich hoffe ein Verständnis für meine Sorgen und Nöte bei Ihnen gefunden zu haben und verbinde damit die Hoffnung, dass Sie im weiteren Verlauf von Ausschussberatungen, einer weiteren Lesung des Gesetzes sowie innerhalb Ihrer Fraktionsarbeit mit dazu beitragen, diese Sorgen und Nöte in die politische und gesetzgeberische Arbeit einfließen zu lassen und sich einem Kahl-schlag unserer traditionellen Bestattungskultur entgegenzusetzen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A. Lütkegrotz